

Satzung

Förderverein Grundschule Allstedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Allstedt e.V.“
2. Der Sitz ist: 06542 Allstedt, Breite Straße 25
3. Der Verein ist in das Register des zuständigen Amtsgerichts Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Förderverein der Grundschule Allstedt e.V. mit Sitz in 06542 Allstedt, Breite Straße 25, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Bildung und Erziehung der Kinder der Grundschule Allstedt.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Grundschule bei der Ausstattung und der Arbeit in kulturellen, sozialen und sportlichen Bereichen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Allstedt in Trägerschaft der Stadt Allstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen (ab 18 Jahre) sowie juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft kann nach schriftlicher Antragstellung bei einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder erworben werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes, die mit 6-wöchiger Frist zur Wirkung kommt,
 - b. durch Ausschluss, der nur wegen schweren Verstoßes gegen den Zweck und das Ziel des Vereins oder gegen die Satzung erfolgen kann,
 - c. bei Tod des Mitglieds

5. Ansprüche des Vereins auf Geld, insbesondere Beitragsforderungen, die vor dem Ende der Mitgliedschaft fällig sind, bleiben bestehen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf volle Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung und nach satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an der Willensbildung und an den Entscheidungen des Vereins zu beteiligen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse von Vereinsorganen (§5) zu beachten und zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge (§9) termingerecht zu entrichten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet Adress- und Kontoänderungen dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 5 Organe

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Andere Organe des Vereins sind der Vorstand und die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle dem Vorstand auf Grund dieser Sitzung und seiner bürgerlichen Vertretungsgeschäft obliegender Aufgaben.

Zu diesen gehören insbesondere

- a. Die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Die Wahl der Revisionskommission
 - c. Die Bestätigung des Finanzplanes anhand der Vorschläge des Vorstandes
 - d. Die Entgegennahme eines Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
 - e. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
 3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher **schriftlich** an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nicht anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat. Der 1. Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von mehr als 30% aller Mitglieder verlangt wird.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtübertragung ist ausgeschlossen.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Enthalten bleiben unberücksichtigt.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) sowie dem Kassenwart und max. 3 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Geschäftsjahre in geheimer Abstimmung gewählt. Sie bleiben über ihre Amtsperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Die Mitgliederversammlung ist zeitnah anzuhören.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, die durch die Geschäftsführung entstehen, können nach Rechnungslegung erstattet werden. Über die Erstattung beschließt der Vorstand in Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Vorstand gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand erledigt die laufenden, sich aus dem Zweck des Vereins ergebenden Tätigkeiten, sowie sich aus § 6 nichts anderes ergibt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der vorhandenen Mittel nach Deckung der Kosten.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.
7. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes entsprechend § 3, nachdem ihm ausreichend die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Beschluss nebst Begründung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. Der 1. oder 2. Vorsitzende sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
9. Über das Ergebnis der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 8 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern.
2. Die Revisionskommission kontrolliert die Arbeit des Vorstandes und des Finanzwesens des Vereines.
3. Die Revisionskommission erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es werden Geldbeträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag kann bar, per Überweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren beglichen werden.
2. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern für den Verein annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.
3. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.
4. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
2. Der Jahresbericht ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Rechtliche Stellung

1. Soweit die Satzung nichts anderes aussagt, gelten die vereinsrechtlichen Bestimmungen.
2. Soweit Vermögensgegenstände angeschafft werden, sollen Sie Eigentum des Fördervereins bleiben, der auch die pflegliche Erhaltung überwacht.
3. Schenkungen und Überlassungen von Vermögensgegenständen an die Grundschule Allstedt sind von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.
4. Mit Registrierung der Satzung und Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erlangt diese Rechtsfähigkeit.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechtsidentitäten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.04.1996 in Allstedt beschlossen.
(Satzung neugefasst am 30.05.2024 mit Nachtrag vom 27.05.2025)

